

Sozialversicherungsprüfung: Studenten im Visier



Auszug aus der Kundeninformation für Juni 2018

Gute Nachrichten: SB-Sauger und SB-Waschparks in der Kassenführung

Haben Sie zuletzt eine Veranstaltung besucht, bei der WOTAX als Referent auf der Bühne stand, kennen Sie den Spruch: "Wir erwarten in Ihrer Kasse täglich eine Einnahmebuchung für den SB-Sauger. Egal welcher Betrag, er muss nur durch 50 Cent teilbar sein." Das war Ergebnis der Rechtsunsicherheit nach Einführung der GoBD (früher GdPDU) ab 1.1.2015. Und das hat sich erfreulicherweise vor wenigen Tagen am 19. Juni 2018 durch einen Anwendungserlass zu § 146 Abgabenordnung geändert. Nunmehr ist eine Zählung der Kasse bei Leerung nicht zu beanstanden. So schön das für Betreiber von SB-Waschparks, für die Leerung der SB-Sauger oder für Warenausgabeautomaten auch sein mag: Die Story muss bei Betriebsprüfungen wie immer stimmig sein. In den überwiegenden Lagen von Tankstellen im Bundesgebiet ist es wegen des Aufbruchrisikos kaum nachvollziehbar, wenn SB-Sauger nur einmal im Monat geleert werden. Tatsächlich können wir das in nur einem einzigen Fall bestätigen, in dem die Sauger auf Rollen montiert worden sind und Abends in die Werkhallen geschoben werden. Selbst dies sollte man nicht überall in Deutschland probieren, weil dann tagsüber gleich der komplette Sauger weggerollt wird.

Tipp: Alle paar Tage, spätestens aber wöchentlich sind als SoE Saugereinnahmen in die Kasse einzubuchen. Bei SB-Waschparks wird hier die Kasseneinnahme im Kassenbuch erwartet.

Hinweis: Nach wie vor blanker Unfug ist die Aussage, Sie müssten bei Entleerung der Geräte ein Zählprotokoll führen (Anzahl der 50 Cent, 1 Euro Stücke etc). Dies hatte ein Rechtsanwalt kürzlich bei einer Verbandstagung zum Besten gegeben. Nachzulesen im BFH-Beschluss vom 16.12.2016 (X B 41/16). Ebenso gibt es keine Pflicht, eine Registrierkasse einzusetzen.

Insolvenzantrag durch Krankenkassen

